
Beitragsordnung der Industrie und Handelskammer zu Schwerin

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin hat am 3. September 1997 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I, S. 3475) die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt von den Kammerzugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und als Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Haushaltssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage sowie das Bemessungsjahr für die Beiträge fest.
- (4) Von Inhabern einer Apotheke wird neben dem Grundbeitrag nur ein Viertel der Umlage erhoben.
- (5) Die Kammer erhebt von Kammerzugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind und auch ein Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben (gemischt-gewerbliche Unternehmen), den Beitrag für den nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil, soweit das kammerzugehörige Unternehmen
 - nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und
 - mit dem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als der Hälfte des in § 141 Abs.1 Nr.1 der Abgabenordnung (AO) genannten Betrages erzielt hat.
- (6) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 (1) IHKG als selbständige Kammerzugehörige zum Kammerbeitrag veranlagt.

§ 2 Erhebungszeitraum, Fälligkeit des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Rechnungsjahres, erstmalig mit Beginn der Kammerzugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für die Beiträge ist das Rechnungsjahr der Kammer.
- (3) Der Beitrag ist fällig mit dem Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 3 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag wird nach Leistungskraft gestaffelt. Das Bemessungsjahr, die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Haushaltssatzung fest.
- (2) Der Grundbeitrag wird als ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als drei Monate, so kann auf die Erhebung eines Grundbeitrags verzichtet werden.

-
- (3) Hat ein Kammerzugehöriger mehrere Betriebsstätten im Kammerbezirk im Sinne der §§ 12 und 13 der Abgabenordnung, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 4 Umlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Die Beitragsbemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb ist um Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten, um Beteiligungserträge von anderen Unternehmen und um einen nicht ausgeglichenen Gewerbeverlust (§ 10 a GewStG) aus Vorjahren zu kürzen, soweit der Beitragspflichtige diese Voraussetzungen nachweist.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.000 DM für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des gesamten Unternehmens abgezogen.
Somit sind bei einer Bemessungsgrundlage von 15.000 DM oder niedriger natürliche Personen oder Personengesellschaften von der Umlage befreit.
- (3) Bei einer Zerlegung des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb sind nur die auf den Kammerbezirk entfallenden Zerlegungsanteile der Umlagebemessung zugrunde zu legen. Zerlegungsmaßstab beim Gewinn aus Gewerbebetrieb ist das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitsentgelte, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitsentgelten steht, die an die bei den Betriebsstätten im einzelnen Kammerbezirk beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Ansonsten ist der gewerbesteuerliche Zerlegungsmaßstab anzuwenden.
- (4) Im Falle gemischt-gewerblicher Unternehmen (§ 1 Abs. 5) wird der Umlagebemessung nur der Anteil am Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt, der auf den nichthandwerklichen bzw. den nichthandwerksähnlichen Betriebsteil entfällt.
- (5) Der Bemessung der Umlage wird der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb desjenigen Kalenderjahres zugrunde gelegt, das die Vollversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt hat (Bemessungsjahr). § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Beitragsveranlagung

- (1) Der Kammerzugehörige wird durch einen schriftlichen Beitragsbescheid veranlagt. Dieser ist den Kammerzugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.
- (2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Im Bescheid ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Sofern der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb oder Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Kammerzugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages /Gewinns aus Gewerbebetrieb oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt werden.
- (4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erläßt die Kammer einen berichtigten Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann

abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Mißverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

- (5) Der Kammerzugehörige ist verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem Kammerzugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die Kammer die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 Abgabenordnung schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 6 Vorauszahlungen

Die Vollversammlung kann in der Haushaltssatzung beschließen, daß die Kammerzugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Vorauszahlungen können beschlossen werden, wenn für Kammerzugehörige die Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung noch nicht abschließend feststehen. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 3 und 4 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 7 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, daß im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beiträge eingeleitet werden kann.
- (3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Mahnung und Beitreibung richtet sich nach der Gebührenordnung der Kammer.

§ 8 Stundung; Erlaß; Niederschlagung

- (1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit einer erheblichen Härte für den Beitragspflichtigen verbunden ist und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Mißverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 9 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und vom Vermögen entsprechend (§ 3 Abs. 8 IHKG).

§ 10 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 18. Januar 1991, zuletzt geändert am 29. November 1994 außer Kraft. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Bemessungsjahren vor dem 1. Januar 1998 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung.

Genehmigt durch die Rechtsaufsichtsbehörde, den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 22.09.1997